

An die Annahmestellen der Anträge um Pflegegeld
An die Anlaufstellen für Pflege und Betreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die wesentlichen Neuerungen im Bereich der Pflegesicherung. Diese wurden mit Beschluss der Landesregierung vom 14.11.2017 Nr. 1246 festgelegt. Der Beschluss „**Richtlinien zur Anerkennung der Pflegebedürftigkeit und zur Auszahlung des Pflegegeldes**“ tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.

In den neuen Richtlinien konnten wichtige Anregungen der Fach- und Führungskräfte des Sozial – und Gesundheitswesens integriert werden. Wir bleiben weiterhin im Austausch und danken Ihnen für Ihre Anregungen und die wertvolle Zusammenarbeit.

Wir schicken voraus, dass die Grundvoraussetzungen für den Zugang zum Pflegegeld und die Art und Weise der Erhebung des Pflege- und Betreuungsbedarfs bestehen bleiben und sich somit diesbezüglich keine Veränderungen ergeben.

Zu den grundlegenden Änderungen ab 01.01.2018 zählen:

1. Die zeitbegrenzte Auszahlung des Pflegegeldes (Art. 18, Absatz 3 des Beschlusses 1246/2017)

**Auszahlung des Pflegegeldes
Art. 18, Absatz 3**

3. Das Pflegegeld wird für drei Jahre ausbezahlt, außer in den folgenden Fällen:

- a) das Pflegegeld wird für ein Jahr ausbezahlt, wenn der zuständige Allgemeinmediziner/die zuständige Allgemeinmedizinerin im ärztlichen Zeugnis erklärt, dass die Funktionseinschränkungen vorwiegend auf ein akutes Ereignis zurückzuführen sind, welches ein postakutes Rehabilitationsprogramm mit sich bringt, weswegen der Pflegebedarf neuerlich abgeklärt werden muss,
- b) das Pflegegeld wird für sechs Jahre ausbezahlt, sofern die pflegebedürftige Person volljährig ist und erklärt, im Besitz einer Bescheinigung durch die entsprechende Ärztekommision über eine irreversible Invalidität zu sein,
- c) das Pflegegeld wird für eine unbegrenzte Zeit ausbezahlt, wenn die pflegebedürftige Person im Jahr der Fälligkeit der Auszahlung das 88. Lebensjahr erreicht oder erreicht hat, außer bei einem Antrag laut Buchstabe a).
- d) das Pflegegeld wird für eine unbegrenzte Zeit ausbezahlt, wenn die Person seit Einführung der Pflegesicherung das Hauskrankenpflegegeld bezieht und dieser Betrag jenen der effektiven Pflegestufe übersteigt.

Das Pflegegeld wird nicht mehr auf unbestimmte Zeit ausbezahlt sondern für einen festgelegten Zeitraum von einem, drei oder sechs Jahren. Für Personen, die im Jahr der Fälligkeit das Alter von 88 Jahren erreichen oder bereits vorher erreicht haben, wird das Pflegegeld unbegrenzt ausbezahlt.

- In der Regel wird das Pflegegeld für drei Jahre ausbezahlt.
- Das Pflegegeld wird lediglich für ein Jahr ausbezahlt, wenn im ärztlichen Zeugnis angegeben ist, dass die pflegerlevanten Funktionseinschränkungen

auf ein akutes Ereignis zurückzuführen sind und ein Rehabilitationsprogramm vorgesehen ist.

- Das Pflegegeld wird für sechs Jahre ausbezahlt, wenn die pflegebedürftige Person bei Gesuchstellung volljährig ist und angibt, im Besitz einer Bescheinigung über eine irreversible Invalidität, erklärt durch die entsprechende Ärztekommision, zu sein. Ob eine irreversible Invalidität vorliegt, ist daran erkenntlich, dass im Befund des Ärztekollegiums zur Anerkennung der Zivilinvalidität kein Revisionszeitpunkt angegeben ist.

Damit die AntragstellerInnen das Vorliegen einer irreversiblen Invalidität erklären können, wurde der Antrag um Pflegegeld um den Punkt 1.4 „Zivilinvalidität ohne Revision“ erweitert. Wird die Anerkennung einer Zivilinvalidität ohne Revision erklärt, sind auch die im Befund der Ärztekommision aufscheinende Protokollnummer und das Protokolldatum der Anfrage bzw. der Sitzung verpflichtend anzugeben.

1.4 Zivilinvalidität ohne Revision

Ist die pflegebedürftige Person volljährig und wurde ihr eine Zivilinvalidität ohne Revision anerkannt?

Ist im Befund des Ärztekollegiums zur Anerkennung der Zivilinvalidität neben „Revision – revisione“ nichts eingetragen, so handelt es sich um eine Zivilinvalidität ohne Revision – somit ist „ja“ anzukreuzen.

☐ ja ☐ nein

Falls ja, dann folgende Daten angeben, ansonsten weiter zu Punkt 2:

Befund des Ärztekollegiums zur Anerkennung der Zivilinvalidität

Prot. Nr. der Anfrage oder (bei Revisionsprotokoll) der Sitzung
vom

Die Annahmestellen der Anträge um Pflegeeinstufung werden für diesen zusätzlichen Punkt von der Südtiroler Informatik AG (SIAG) eine neue Eingabemaske erhalten. Das Online-Eingabemodul wird diese Maske ab dem 1. Jänner 2018 aufweisen.

- Das Pflegegeld wird für eine unbegrenzte Zeit ausbezahlt, wenn die pflegebedürftige Person im Jahr der Fälligkeit das Alter von 88 Jahren erreicht oder bereits vorher erreicht hat, außer der zuständige Allgemeinmediziner/die zuständige Allgemeinmedizinerin hat im ärztlichen Zeugnis erklärt, dass die Funktionseinschränkungen vorwiegend auf ein akutes Ereignis zurückzuführen sind, welches ein postakutes Rehabilitationsprogramm mit sich bringt. In diesem Fall wird das Pflegegeld nur ein Jahr lang ausbezahlt.

Bereits ab Jänner 2018 wird die schriftliche Mitteilung an die AntragstellerInnen über das Ergebnis der Pflegeeinstufung auch die Information zur Fälligkeit des Pflegegeldes beinhalten. Drei Monate vor Ablauf der Fälligkeit werden die Personen erneut schriftlich über die Fälligkeit informiert und müssen dann einen neuen Antrag stellen, damit eine neue Pflegeeinstufung erfolgen kann. Wird kein neuer Antrag gestellt, wird die Auszahlung des Pflegegeldes gestoppt.

Diese Bestimmungen gelten für all jene Personen, die ab dem 01.01.2018 einen Antrag um Pflegegeld stellen.

Jene Personen, die mit 31.12.2017 bereits Pflegegeld beziehen, werden schrittweise ins neue System aufgenommen. Alle PflegegeldempfängerInnen werden im Laufe der nächsten vier Jahre eine schriftliche Mitteilung über die Fälligkeit ihres Pflegegeldes erhalten. Bis zum Erhalt dieser schriftlichen Mitteilung bekommen die pflegebedürftigen Personen monatlich das Pflegegeld wie bisher ausbezahlt, sie müssen daher nichts unternehmen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind all jene PflegegeldempfängerInnen, die im Jahr der Fälligkeit das 88. Lebensjahr erreichen, bzw. schon über 88 Jahre alt sind, da das Pflegegeld für diese Personengruppe keine Fälligkeit besitzt.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ist es noch wichtiger als bisher, dass alle PflegegeldempfängerInnen und AntragstellerInnen dem Dienst für Pflegeeinstufung jede Veränderung des Wohn- und Aufenthaltsortes unverzüglich mitteilen. Nur so kann garantiert werden, dass die Information über die Fälligkeit des Gesuches die Personen erreicht.

Dafür ist es unerlässlich, dass an der aktuellen Wohn- und Aufenthaltsadresse der Name der pflegebedürftigen Person für die Postzusteller ersichtlich ist (Briefkasten oder Glocke). Bei verheirateten Frauen muss aus diesem Grund auch der ledige Name ersichtlich sein.

2. Anträge um Wiedereinstufung (Art. 9, Absatz 9 und 10)

Antrag auf Pflegegeld Art. 9, Absatz 9 und 10

9. Das Ergebnis der Einstufung bleibt für drei Jahre gültig, außer in den in Artikel 18 Absatz 3 genannten Ausnahmen. Ein neuer Antrag vor Ablauf der Gültigkeit des Einstufungsergebnisses kann nur dann gestellt werden, wenn die Voraussetzungen laut den Buchstaben a), b) und c) erfüllt sind und vom Arzt ausdrücklich bestätigt werden:

- a) der Gesundheitszustand der pflegebedürftigen Person hat sich deutlich verschlechtert und dies hat einen relevant höheren Pflegebedarf zur Folge,
- b) es handelt sich um eine voraussichtlich dauerhafte Verschlechterung, die mindestens sechs Monate andauern wird,
- c) der zuständige Allgemeinmediziner/die zuständige Allgemeinmedizinerin bestätigt im ärztlichen Zeugnis laut Artikel 2 Absatz 2 unter Punkt 7 die Verschlechterung und beschreibt diese im dafür vorgesehenen Feld ausführlich.

10. Entspricht der letzte anerkannte Pflege- und Betreuungsbedarf keiner Pflegestufe, so kann ein neuer Antrag auf Pflegegeld gestellt werden, wenn die Voraussetzungen laut Absatz 9 Buchstaben a), b) und c) erfüllt sind, aber jedenfalls nicht vor vier Monaten nach der letzten Einstufung.

Ein Antrag auf Wiedereinstufung wird bei Fälligkeit der Auszahlung gestellt, sofern die Voraussetzungen für den Bezug des Pflegegeldes weiterhin bestehen.

Vor dieser Fälligkeit kann ein Antrag auf Wiedereinstufung nur dann gestellt werden, wenn der zuständige Allgemeinmediziner im ärztlichen Zeugnis eine voraussichtlich dauerhafte, in jedem Fall aber relevante Verschlechterung bestätigt und diese ausführlich beschreibt. Aus der Beschreibung muss hervor gehen, was sich seit der letzten Einstufung geändert hat, bzw. was den Mehrbedarf an Pflege- und Betreuungsbedarf ausgelöst hat. Diese Beschreibung der Verschlechterung und die Begründung für den zusätzlichen Pflege- und Betreuungsbedarf sind unerlässlicher Bestandteil des ärztlichen Zeugnisses für die Wiedereinstufung vor Fälligkeit.

Fehlen alle drei Angaben (Punkt 7a), b) und c)), wird der Antrag abgelehnt, fehlt die ausführliche Beschreibung (Punkt 7c)), ist das ärztliche Zeugnis unvollständig und die antragstellende Person muss eine Integration nachreichen.

Um dieser neuen Regelung gerecht zu werden, wurde das ärztliche Zeugnis für die Pflegeeinstufung in diesem Punkt ergänzt. Ab dem 01.01.2018 ist es für die ÄrztInnen verpflichtend, die neue Vorlage des ärztlichen Zeugnisses zu verwenden. Ärztliche Zeugnisse abgefasst auf anderen Vorlagen gelten als unvollständig.

Auch für Personen, die bei der letzten Einstufung keine Pflegestufe erreicht haben, gelten diese Bestimmungen. Sie können allerdings erst nach einem Zeitraum von mindestens vier Monaten nach der letzten Einstufung einen Antrag um Wiedereinstufung stellen.

Eine Wiedereinstufung kann auch eine niedrigere Pflegestufe als die bestehende ergeben. In diesem Fall ändert sich auch die Auszahlungsstufe, d.h., die pflegebedürftige Person erhält das Pflegegeld der ermittelten Pflegestufe.

Die Notwendigkeit der ausführlichen Beschreibung der Verschlechterung ergibt sich aus der relativ hohen Anzahl an Anträgen um Wiedereinstufung, die keine Veränderung der Pflegestufe zur Folge hatten. Allein im Jahr 2016 wurden 2.700 Anträge um Wiedereinstufung gestellt. Davon konnte in 900 Fällen keine höhere Pflegestufe erreicht werden. Solche Anträge wecken falsche Hoffnungen, vermehren den bürokratischen Arbeitsaufwand und erhöhen die Wartezeiten bei den Einstufungen.

Zusatzinformation für die MitarbeiterInnen der Annahmestellen: ärztliche Zeugnisse auf veralteten Vorlagen, die nicht alle notwendigen Informationen enthalten, gelten als unvollständig und müssen durch ein gültiges ärztliches Zeugnis ersetzt werden. Für die Bürger bedeutet dies eine Verzögerung der Bearbeitung ihres Antrages. Die MitarbeiterInnen der Annahmestellen werden daher ersucht, vor der Eingabe des Antrags zu kontrollieren, ob die richtige Vorlage verwendet wurde.

Achtung!!! Diese Regelung gilt nur für ärztliche Zeugnisse die nach dem 31.12.2017 ausgestellt wurden. Alle ärztlichen Zeugnisse mit Ausstellungsdatum bis 31.12.2017 sind weiterhin drei Monate lang gültig.

3. Überwindung der Überprüfungen (Kontrollbesuche) aufgrund von Stichproben (Art. 17, Absatz 1 des Beschlusses 1246/2017)

Überprüfungen Art. 17, Absatz 1

1. Der Dienst für Pflegeeinstufung bewertet die Notwendigkeit der Durchführung einer Überprüfung in folgenden Fällen:

- a) bei begründetem Antrag auf Löschung oder Abänderung von Dienstgutscheinen,
- b) bei Meldung einer unangemessenen Pflegesituation,
- c) bei Meldung eines verringerten Pflegebedarfs,
- d) wenn diese Maßnahme zum Schutz der pflegebedürftigen Person notwendig erscheint,
- e) wenn der Verdacht auf nicht gerechtfertigte Inanspruchnahme des Pflegegeldes besteht.

Bei den Überprüfungsbesuchen werden der Pflege- und Betreuungsbedarf neu erhoben und die Rahmenbedingungen der Pflege berücksichtigt. Die vorher erreichte Pflegestufe kann eine Änderung

erfahren. Die Dauer der Auszahlung des Pflegegeldes verlängert sich gemäß Artikel 18 Absatz 3 ab dem Datum der neuen Pflegeeinstufung, die anlässlich der Überprüfung vorgenommen wurde. Die Überprüfungsbesuche werden nicht angekündigt.

Der Dienst für Pflegeeinstufung wird ab dem 01.01.2018 keine Überprüfungsbesuche aufgrund von Stichproben mehr durchführen. Weiterhin aufrecht bleiben Überprüfungsbesuche in verschiedenen vom Beschluss vorgesehenen Situationen. Überprüfungsbesuche erfolgen auch in Zukunft unangemeldet.

In der Vergangenheit war ein Anteil von 80% der Überprüfungen aufgrund von Stichproben durchgeführt worden. Der neue Beschluss verspricht also eine deutliche Verringerung der Kontrollbesuche.

Zusatzinformation für die MitarbeiterInnen der Annahmestellen:

Um Fehlerquellen möglichst auszuschließen, bitten wir die MitarbeiterInnen der Annahmestellen bei der Entgegennahme der Anträge ihren Augenmerk besonders auf die Vollständigkeit der ärztlichen Zeugnisse zu richten. Die Hauptgründe für die Verzögerungen in der Bearbeitung der Anträge um Pflegegeld bzw. deren Ablehnung liegen nämlich in den ärztlichen Zeugnissen. Aus Datenschutzgründen ist es natürlich nicht möglich, dass die MitarbeiterInnen bei der Entgegennahme der Anträge die ärztlichen Zeugnisse kontrollieren. Wir bitten deshalb, die antragstellenden Personen darauf hinzuweisen, folgende Punkte besonders auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen:

- Unterschrift und leserlicher Stempel des Arztes am Ende des ärztlichen Zeugnisses und, falls zutreffend, auch unter Punkt 5 (Antrag auf Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit)
- Vollständige anagraphische Daten des/r Patienten/in
- Ausstellungsdatum des ärztlichen Zeugnisses (Gültigkeit drei Monate)
- bei den Punkten 3 und 4 muss mindestens einer mit „JA“ angekreuzt sein (Ausnahme: Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit).
- bei Antrag auf Wiedereinstufung vor Ablauf der Fälligkeit, dass die Punkte 7 a), b) und c) vollständig ausgefüllt sind.

Wir hoffen, dass Ihnen dieses Schreiben eine Hilfe für das neue Arbeitsjahr sein kann. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, so melden Sie sich bei uns. Das Pflegetelefon 848 800 277 steht Ihnen von Montag bis Freitag, von 9.00 – 13.00 Uhr dafür zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihren MitarbeiterInnen eine schöne Advents- und Weihnachtszeit.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Heidi Wachtler

Anlage:
Beschluss Nr. 1246 vom 14.11.2017
Vorlage für den Antrag auf Pflegegeld